

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der MPC Service GmbH, Hebelstr. 22 B, 69115 Heidelberg

### 1. Allgemeines

Unsere Geschäftsbedingungen liegen allen Angeboten und Vereinbarungen zugrunde, sie gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der MPC Service GmbH und ihren Kunden.

Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Kunden eine Leistung vorbehaltlos erbringen.

### 2. Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

### 3. Lieferadresse, Gefahrübergang, Erfüllungsort, Liefertermine, Teillieferungen

3.1. Die Lieferung erfolgt im Rahmen des Versandkaufs an die sich aus dem Auftrag ergebende Adresse des Kunden auf dessen Gefahr und Kosten, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Erfüllungsort ist der Sitz von MPC Service GmbH. Der Kunde ist damit einverstanden, dass Lieferungen auch direkt ab Lager eines Lieferanten oder Distributors erfolgen. In diesem Fall ist Erfüllungsort der Sitz des Lieferanten bzw. Distributors.

3.2. Eine Verpflichtung zur Einhaltung vereinbarter Liefertermine wird nur unter der Voraussetzung ungestörter normaler Transportmöglichkeiten übernommen.

3.3. Die MPC Service GmbH ist in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

### 4. Prognosen

Jegliche von MPC Service GmbH erstellten Prognosen, insbesondere Voraussagen über Ersparnisse, sind unverbindlich. Sie stellen lediglich Erfahrungswerte dar und sind abhängig von den durch den Kunden zur Verfügung gestellten Informationen. Abweichung von den Prognosen können – insbesondere bei Änderungen des Nutzungsverhaltens des Kunden – nicht ausgeschlossen werden.

### 5. Preise

5.1. Soweit nicht anders angegeben, hält sich MPC Service GmbH an die in den Angeboten angegebenen Preise 10 Tage ab deren Datum gebunden.

5.2. Preise für die von den Diensteanbietern subventionierten Geräte gelten nur in Verbindung mit der Freischaltung oder Annahme des subventionierenden Diensteanbieters.

5.3. Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

### 6. Zahlungsbedingungen

Das an MPC Service GmbH zu entrichtende Entgelt ist spätestens zehn Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig, sofern nicht anders vereinbart oder in der Rechnung ein späterer Zahlungstermin ausgewiesen ist.

### 7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Die von der MPC Service GmbH ausgelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus dem Vertragsverhältnis und einer laufenden Geschäftsbeziehung als Vorbehaltsware im Eigentum der MPC Service GmbH. Sofern sich der Kunde vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist, haben wir das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, nachdem wir eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt haben. Sofern wir die Vorbehaltsware zurücknehmen oder pfänden, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Kunde. Von uns zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir verwerten. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die uns der Kunde schuldet, nachdem wir einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen haben. Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln.

7.2. Vor Übergang des Eigentums wird der Kunde über diese Waren nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der MPC Service GmbH verfügen (diese also insbesondere weder an Dritte verpfänden, noch zur Sicherheit übereignen). Von einer Pfändung oder jeder anderweitigen Beeinträchtigung unserer Eigentumsvorbehaltsrechte durch Dritte hat uns der Kunde unverzüglich Mitteilung zu machen und unsere Vorbehaltsrechte Dritten gegenüber schriftlich zu bestätigen.

7.3. Übersteigt der realisierbare Wert sämtlicher für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.

### 8. Höhere Gewalt

Schwerwiegende Ereignisse, wie insbesondere höhere Gewalt, Arbeitskämpfe (insbesondere bei unseren Lieferanten und Transportunternehmen), Unruhen, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen, die unvorhersehbare Folgen für die Leistungsdurchführung nach sich ziehen, befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten, selbst wenn sie sich in Verzug befinden sollten. Eine automatische Vertragsauflösung ist damit nicht verbunden. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich von einem solchen Hindernis zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

### 9. Gewährleistung

9.1. Im Falle einer Warenlieferung hat der Kunde die Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dies der MPC Service GmbH innerhalb von 7 Tagen unter Beschreibung des Mangels schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der Kunde diese Mitteilung, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt im Falle einer

Warenlieferung abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB bei neuen Waren 24 Monate, bei gebrauchten Waren 12 Monate. Ist der Kunde Unternehmer, beträgt die Gewährleistungsfrist bei neuen und gebrauchten Waren hiervon abweichend 12 Monate. Die Verjährung beginnt mit der Ablieferung der Waren. Im Falle einer Lieferung an einen Unternehmer werden Mängel der gelieferten Waren von der MPC Service GmbH innerhalb dieser Gewährleistungsfrist nach Wahl der MPC Service GmbH durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung behoben. Bei Fehlschlag der Nachbesserung oder Ersatzlieferung oder ist eine hierfür vom Kunden zu setzende angemessene Frist abgelaufen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich, ist der Kunde berechtigt, Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

- 9.2. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen nach den gesetzlichen Bestimmungen in den Grenzen der nachfolgenden Ziffer 10 („Haftung“) bleibt unbenommen.
- 9.3. Im Falle von Werkleistungen beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln abweichend von § 634a Abs. 1 Nr. 1 und 3 BGB 12 Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- 9.4. Die Annahme einer Gewährleistungsanfrage stellt noch kein Anerkenntnis etwaiger Reparatur- oder Gewährleistungsansprüche dar. Die MPC Service GmbH ist berechtigt für den Fall eines unbegründeten Mängelbeseitigungsverlangens, den Kunden zum Ersatz der daraus entstandenen Kosten in Anspruch zu nehmen, sofern er Unternehmer ist.

## **10. Haftung**

MPC Service GmbH haftet grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Abweichend hiervon gilt Folgendes:

- 10.1. Im Falle einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung den Vertrag prägt und die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf („Kardinalpflichten“) haftet MPC Service GmbH begrenzt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Im Falle einfach fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung von MPC Service GmbH ausgeschlossen.
- 10.2. Der Haftungsausschluss und die Haftungsbegrenzung gelten nicht, soweit MPC Service GmbH einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheitsgarantie übernommen hat, ferner für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- 10.3. Soweit die Haftung der MPC Service GmbH ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt der Ausschluss oder die Beschränkung auch für die Haftung ihrer Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen gegenüber der anderen Partei.

## **11. Rücktritt / außerordentliche Kündigung**

Wesentliche Verschlechterungen in den Vermögensverhältnissen des Kunden, die Anmeldung eines Insolvenzverfahrens, die Leistung oder der Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung oder wenn ein Kunde eine Rechnung trotz zweifacher Mahnung mit angemessener Fristsetzung nicht begleicht oder einen Wechsel der Firmeninhaber auf Kundenseite erfolgt, ist MPC Service GmbH berechtigt, von sämtlichen Verträgen zurückzutreten bzw. sämtliche Verträge außerordentlich fristlos zu kündigen. Einen Wechsel des Firmeninhabers teilt der Kunde der MPC Service GmbH unverzüglich mit.

## **12. Datenschutz**

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass MPC Service GmbH gegebenenfalls personenbezogene Daten gemäß den Vorschriften des DSGVO speichert und verarbeitet.

## **13. Datensicherheit und Datensicherungspflicht**

Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei jeder Servicetätigkeit ein Verlust von im Gerät gespeicherten persönlichen Daten (Rufnummern, Namen, Einstellungen, etc.) auftreten kann. Es obliegt daher dem Kunden eine vorherige Datensicherung vorzunehmen. Es obliegt dem Kunden, personenbezogene Daten vor Übergabe von Endgeräten an die MPC Service GmbH zu löschen.

## **14. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht**

- 14.1. Der Kunde kann gegenüber den Forderungen der MPC Service GmbH nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.
- 14.2. Der Kunde darf ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf diesem Vertrag beruht.

## **15. Schlussbestimmungen**

- 15.1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 15.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Das gleiche gilt für den Fall, dass die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Regelungslücke enthalten.
- 15.3. Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen der MPC Service GmbH und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 15.4. Sofern der Kunde Kaufmann, eine Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, so ist ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz der MPC Service GmbH (Heidelberg). MPC Service GmbH ist jedoch auch berechtigt, Klagen am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der MPC Mobilservice GmbH, Hebelstr. 22 B, 69115 Heidelberg

### 1. Allgemeines

Unsere Geschäftsbedingungen liegen allen Angeboten und Vereinbarungen zugrunde, sie gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der MPC Mobilservice GmbH und ihren Kunden.

Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Kunden eine Leistung vorbehaltlos erbringen.

### 2. Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

### 3. Lieferadresse, Gefahrübergang, Erfüllungsort, Liefertermine, Teillieferungen

3.1. Die Lieferung erfolgt im Rahmen des Versandkaufs an die sich aus dem Auftrag ergebende Adresse des Kunden auf dessen Gefahr und Kosten, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Erfüllungsort ist der Sitz von MPC Mobilservice GmbH. Der Kunde ist damit einverstanden, dass Lieferungen auch direkt ab Lager eines Lieferanten oder Distributors erfolgen. In diesem Fall ist Erfüllungsort der Sitz des Lieferanten bzw. Distributors.

3.2. Eine Verpflichtung zur Einhaltung vereinbarter Liefertermine wird nur unter der Voraussetzung ungestörter normaler Transportmöglichkeiten übernommen.

3.3. Die MPC Mobilservice GmbH ist in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

### 4. Prognosen

Jegliche von MPC Mobilservice GmbH erstellten Prognosen, insbesondere Voraussagen über Ersparnisse, sind unverbindlich. Sie stellen lediglich Erfahrungswerte dar und sind abhängig von den durch den Kunden zur Verfügung gestellten Informationen. Abweichung von den Prognosen können – insbesondere bei Änderungen des Nutzungsverhaltens des Kunden – nicht ausgeschlossen werden.

### 5. Preise

5.1. Soweit nicht anders angegeben, hält sich MPC Mobilservice GmbH an die in den Angeboten angegebenen Preise 10 Tage ab deren Datum gebunden.

5.2. Preise für die von den Diensteanbietern subventionierten Geräte gelten nur in Verbindung mit der Freischaltung oder Annahme des subventionierenden Diensteanbieters.

5.3. Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

### 6. Zahlungsbedingungen

Das an MPC Mobilservice GmbH zu entrichtende Entgelt ist spätestens zehn Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig, sofern nicht anders vereinbart oder in der Rechnung ein späterer Zahlungstermin ausgewiesen ist.

### 7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Die von der MPC Mobilservice GmbH ausgelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus dem Vertragsverhältnis und einer laufenden Geschäftsbeziehung als Vorbehaltsware im Eigentum der MPC Mobilservice GmbH. Sofern sich der Kunde vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist, haben wir das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, nachdem wir eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt haben. Sofern wir die Vorbehaltsware zurücknehmen oder pfänden, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Kunde. Von uns zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir verwerten. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die uns der Kunde schuldet, nachdem wir einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen haben. Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln.

7.2. Vor Übergang des Eigentums wird der Kunde über diese Waren nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der MPC Mobilservice GmbH verfügen (diese also insbesondere weder an Dritte verpfänden, noch zur Sicherheit übereignen). Von einer Pfändung oder jeder anderweitigen Beeinträchtigung unserer Eigentumsvorbehaltsrechte durch Dritte hat uns der Kunde unverzüglich Mitteilung zu machen und unsere Vorbehaltsrechte Dritten gegenüber schriftlich zu bestätigen.

7.3. Übersteigt der realisierbare Wert sämtlicher für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.

### 8. Höhere Gewalt

Schwerwiegende Ereignisse, wie insbesondere höhere Gewalt, Arbeitskämpfe (insbesondere bei unseren Lieferanten und Transportunternehmen), Unruhen, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen, die unvorhersehbare Folgen für die Leistungsdurchführung nach sich ziehen, befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten, selbst wenn sie sich in Verzug befinden sollten. Eine automatische Vertragsauflösung ist damit nicht verbunden. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich von einem solchen Hindernis zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

### 9. Gewährleistung

9.1. Im Falle einer Warenlieferung hat der Kunde die Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dies der MPC Mobilservice GmbH innerhalb von 7 Tagen unter Beschreibung des Mangels schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der Kunde diese Mitteilung, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses

Mangels als genehmigt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt im Falle einer Warenlieferung abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB bei neuen Waren 24 Monate, bei gebrauchten Waren 12 Monate. Ist der Kunde Unternehmer, beträgt die Gewährleistungsfrist bei neuen und gebrauchten Waren hiervon abweichend 12 Monate. Die Verjährung beginnt mit der Ablieferung der Waren. Im Falle einer Lieferung an einen Unternehmer werden Mängel der gelieferten Waren von der MPC Mobilservice GmbH innerhalb dieser Gewährleistungsfrist nach Wahl der MPC Mobilservice GmbH durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung behoben. Bei Fehlschlag der Nachbesserung oder Ersatzlieferung oder ist eine hierfür vom Kunden zu setzende angemessene Frist abgelaufen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich, ist der Kunde berechtigt, Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

- 9.2. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen nach den gesetzlichen Bestimmungen in den Grenzen der nachfolgenden Ziffer 10 („Haftung“) bleibt unbenommen.
- 9.3. Im Falle von Werkleistungen beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln abweichend von § 634a Abs. 1 Nr. 1 und 3 BGB 12 Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- 9.4. Die Annahme einer Gewährleistungsanfrage stellt noch kein Anerkenntnis etwaiger Reparatur- oder Gewährleistungsansprüche dar. Die MPC Mobilservice GmbH ist berechtigt für den Fall eines unbegründeten Mängelbeseitigungsverlangens, den Kunden zum Ersatz der daraus entstandenen Kosten in Anspruch zu nehmen, sofern er Unternehmer ist.

## 10. Haftung

MPC Mobilservice GmbH haftet grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Abweichend hiervon gilt Folgendes:

- 10.1. Im Falle einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung den Vertrag prägt und die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf („Kardinalpflichten“) haftet MPC Mobilservice GmbH begrenzt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Im Falle einfach fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung von MPC Mobilservice GmbH ausgeschlossen.
- 10.2. Der Haftungsausschluss und die Haftungsbegrenzung gelten nicht, soweit MPC Mobilservice GmbH einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheitsgarantie übernommen hat, ferner für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- 10.3. Soweit die Haftung der MPC Mobilservice GmbH ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt der Ausschluss oder die Beschränkung auch für die Haftung ihrer Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen gegenüber der anderen Partei.

## 11. Rücktritt / außerordentliche Kündigung

Wesentliche Verschlechterungen in den Vermögensverhältnissen des Kunden, die Anmeldung eines Insolvenzverfahrens, die Leistung oder der Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung oder wenn ein Kunde eine Rechnung trotz zweifacher Mahnung mit angemessener Fristsetzung nicht begleicht oder einen Wechsel der Firmeninhaber auf Kundenseite erfolgt, ist MPC Mobilservice GmbH berechtigt, von sämtlichen Verträgen zurückzutreten bzw. sämtliche Verträge außerordentlich fristlos zu kündigen. Einen Wechsel des Firmeninhabers teilt der Kunde der MPC Mobilservice GmbH unverzüglich mit.

## 12. Datenschutz

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass MPC Mobilservice GmbH gegebenenfalls personenbezogene Daten gemäß den Vorschriften des DSGVO speichert und verarbeitet.

## 13. Datensicherheit und Datensicherungspflicht

Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei jeder Servicetätigkeit ein Verlust von im Gerät gespeicherten persönlichen Daten (Rufnummern, Namen, Einstellungen, etc.) auftreten kann. Es obliegt daher dem Kunden eine vorherige Datensicherung vorzunehmen. Es obliegt dem Kunden, personenbezogene Daten vor Übergabe von Endgeräten an die MPC Mobilservice GmbH zu löschen.

## 14. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- 14.1. Der Kunde kann gegenüber den Forderungen der MPC Mobilservice GmbH nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.
- 14.2. Der Kunde darf ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf diesem Vertrag beruht.

## 15. Schlussbestimmungen

- 15.1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 15.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Das gleiche gilt für den Fall, dass die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Regelungslücke enthalten.
- 15.3. Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen der MPC Mobilservice GmbH und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 15.4. Sofern der Kunde Kaufmann, eine Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, so ist ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz der MPC Mobilservice GmbH (Heidelberg). MPC Mobilservice GmbH ist jedoch auch berechtigt, Klagen am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.